

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2026)

zum Thema:

Halt- und Parkverbote in der Odernheimer Straße in Berlin-Müggelheim

und **Antwort** vom 31. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. April 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25540
vom 16. März 2026
über Halt- und Parkverbote in der Odernheimer Straße in Berlin-Müggelheim

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Odernheimer Straße in Berlin-Müggelheim bestehen seit Jahren Halt- bzw. Parkverbote, deren Entstehung und fachliche Begründung für viele Anwohner bis heute nicht nachvollziehbar sind. Gleichzeitig gibt es seit längerem Diskussionen über die Verkehrssicherheit in diesem Bereich, insbesondere mit Blick auf die Müggelheimer Grundschule, den Fuß- und Radverkehr sowie die Querungssituation. Umso mehr stellt sich die Frage, auf welcher belastbaren Grundlage die bestehenden Regelungen beruhen und ob sie vor dem Hintergrund der heutigen Verkehrssituation weiterhin sachgerecht sind.

Frage 1:

Welche Halt-, Park- oder eingeschränkten Haltverbote gelten derzeit in der Odernheimer Straße in Berlin-Müggelheim, seit wann bestehen sie jeweils und wann wurden sie zuletzt geändert?

Frage 2:

Welche konkrete fachliche und rechtliche Begründung lag der Anordnung der heute geltenden Halt- und Parkverbote in der Odernheimer Straße zugrunde?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:
Die Odernheimer Straße ist knapp zwei Kilometer lang und hat eine Fahrbahnbreite von ca. 5,50 m. Auf der südöstlichen Seite gibt es durchgehend einen Gehweg, auf der gegenüberliegenden Seite ist ein ca. vier Meter breiter unbefestigter Seitenstreifen.

In der Odernheimer Straße wurde in den Jahren zuvor immer teils auf dem unbefestigten Seitenstreifen und gegenüberliegend am Gehwegrand geparkt. Das führte insbesondere in den Sommermonaten zu massiven Problemen für die BVG, deren Buslinie am Ende der Odernheimer Straße eine Wendestelle hat.

Gemäß den Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung ist weder das Befahren noch das Parken auf unbefestigten Seitenstreifen erlaubt, teilweise gab es jedoch kaum andere praktikable Möglichkeit insbesondere dann, wenn sich zwei größere Fahrzeuge begegneten. In der Folge musste mehrmals der Linienbusbetrieb eingestellt werden.

Im Bereich der Schule kommt es weiterhin vor, dass hauptsächlich Eltern mit ihren Fahrzeugen so fahren und parken wie Platz vorhanden ist. Dadurch wird das Queren der Fahrbahn erschwert. Die dortigen Haltverbote sind auf Antrag der Schule entstanden.

Geparkt werden kann in Abschnitten am rechten Fahrbahnrand der südöstlichen Seite, hier sind jedoch einige Stellen beidseitig mit Haltverboten überlagert, um Ausweichmöglichkeiten für den Fahrverkehr zu erhalten.

Aktuell gültige Inhalte der verkehrsrechtlichen Anordnungen aus dem Jahr 2021 im Bereich der Schule:

- Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) von Alt-Müggelheim beidseitig auf einer Länge von ca. 40,00 m
- Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) weiter in Fahrtrichtung Wendestelle auf einer Länge von ca. 135,00 m,
- vor der Schule Z 283 StVO bis Becherbacher Str., dazwischen liegen beidseitig die Haltestellen (Z 224 StVO)
- Z 283 StVO ab Becherbacher Str. auf einer Länge von ca. 50,00 m
- Z 283 StVO von ggü. Hausnummer. 65 bis Hausnr. 69 (Haltestelle Z 224)
- Z 283 StVO zwischen Hausnr. 86 und 88 auf einer Länge von ca. 50,00 m (gegenüberliegend befindet sich eine Haltestelle)
- Z 283 StVO zwischen Hausnr. 112 und 116 auf einer Länge von ca. 50,00 m
- Z 283 StVO von ggü. liegend Hausnr. 137 bis zum Wendebereich, dort befindet sich die Endhaltestelle der Buslinie 169 und N69

- In der Gegenrichtung ab der Haltestelle an der Wendestelle in Höhe Hausnr. 141 ist durchgehend Z 283 StVO mit Zusatzzeichen „auch auf dem Seitenstreifen“ angeordnet.

Frage 3:

Welche Behörden, Dienststellen oder sonstigen Stellen wurden vor Anordnung oder Aufrechterhaltung der Halt- und Parkverbote beteiligt, und welche wesentlichen fachlichen Bewertungen oder Stellungnahmen liegen hierzu vor?

Antwort zu 3:

Es erfolgte eine Anhörung der Polizei und des Straßenbaulastträgers (Bezirk).

Frage 4:

Liegen dem Senat oder dem Bezirksamt fachliche Nachweise oder Stellungnahmen von Ver- und Entsorgungsunternehmen dazu vor, dass unter der Odernheimer Straße oder ihren Seitenbereichen verlaufende Leitungen durch parkende Fahrzeuge konkret gefährdet werden könnten?

Antwort zu 4:

Es liegen dem Senat keine der erfragten Nachweise vor.

Frage 5:

Falls solche fachlichen Nachweise oder Stellungnahmen nicht vorliegen, auf welche tragenden fachlichen Erwägungen stützt sich der Fortbestand der bestehenden Halt- und Parkverbote in der Odernheimer Straße?

Antwort zu 5:

Die Haltverbote dienen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs einschließlich der Aufrechterhaltung des ÖPNV-Betriebes und unterstützen die Sicherheit der Schüler und Schülerinnen.

Frage 6:

Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zum Unfallgeschehen in der Odernheimer Straße seit 2020 vor, insbesondere zu Unfällen mit Personenschaden sowie zu möglichen Zusammenhängen mit parkenden Fahrzeugen, Sichtbeziehungen oder der bestehenden Verkehrsführung?

Antwort zu 6:

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) DWH Verkehrslagebild (VklB) entnommen. Da DWH VklB stets den tagesaktuellen Stand der im Quellsystem erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der

Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Der nachfolgenden Tabelle sind alle Verkehrsunfälle (VU) der Jahre 2020 bis Januar 2026 im Bereich der Odernheimer Straße zu entnehmen

Verkehrsunfall (VU)-Kategorie/ VU-Ursache	Jahr / Anzahl der VU						
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 bis 31.01.
VU mit Getöteten	0	0	0	1	0	0	0
sonstige Fehler beim Überholen (z. B. ohne genügenden Seitenabstand)	0	0	0	1	0	0	0
VU mit Schwerverletzten	0	0	0	0	0	0	0
VU mit Leichtverletzten	0	1	1	0	2	1	0
falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen	0	0	1	0	0	0	0
falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn ohne auf den Fahrzeugverkehr zu achten	0	0	1	0	1	0	0
Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr	0	1	0	0	0	0	0
sonstige Fehler beim Überholen (z. B. ohne genügenden Seitenabstand)	0	0	0	0	0	1	0
ungenügender Sicherheitsabstand	0	0	0	0	1	0	0
schwerer VU mit Sachschaden (Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld), mindestens ein Fahrzeug nicht fahrbereit (auch unter Alkohol)	0	0	0	0	0	0	0
alle übrigen VU	3	5	3	11	3	3	2
Fehler beim Abbiegen nach links	0	1	0	0	0	0	0
Fehler beim Abbiegen nach rechts	0	0	1	0	0	0	0
Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren	1	0	1	2	1	0	0
Nichtbeachten der vorfahrtregelnden Verkehrszeichen	0	1	0	1	0	0	0
Überholen trotz unklarer Verkehrslage	1	0	0	0	0	0	0
ungenügender Sicherheitsabstand	0	2	1	6	2	2	2
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	0	0	1	0	0	0	0
Wild auf der Fahrbahn	1	1	0	2	0	1	0

Verkehrsunfall (VU)-Kategorie/ VU-Ursache	Jahr/Anzahl der VU						
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 bis 31.01.
sonstiger Unfall unter dem Einfluss berauschender Mittel	0	0	0	0	0	0	0

(Quelle: DWH VklB, Stand: 31. Januar 2026)

Einzelne mögliche Zusammenhänge zwischen den dargestellten VU-Zahlen und der Beteiligung parkender Fahrzeuge, eingeschränkter Sichtbeziehungen oder bestehender Verkehrsführungen können durch die Polizei im Rahmen einer automatisierten Abfrage nicht abgeleitet werden.

Frage 7:

Wurde die Wirkung der Halt- und Parkverbote in der Odernheimer Straße jemals fachlich evaluiert, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Frage 8:

Ist der Senat bereit, die bestehenden Halt- und Parkverbote in der Odernheimer Straße unter Einbeziehung der Verkehrssicherheit, der Belange der Anwohner und der fachlichen Grundlagen erneut zu überprüfen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 7 und 8:

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:
Seit der Einführung der Haltverbotsstrecken gab es keine Beschwerden mehr seitens der BVG.
Dem Senat sind keine Anträge auf Erweiterung oder Reduzierung von Haltverboten von Anwohnenden bekannt. Ein Grund für eine weiterführende Überprüfung besteht nicht.

Berlin, den 31.03.2026

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt